



**Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE**

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Umweltamt

Portastr. 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-23173
Fax: 0571 807-36800
k.gerdsmeier@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

durch Postzustellungsurkunde

Deutsche WindXperts 7. GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 8
25767 Albersdorf

Bearbeitung: Frau Gerdsmeier

Zi-Nr.: 317 (Geb. A, 3.OG) Durchwahl: 807-23173

Datum: 03.06.2026

Mein Zeichen: 770.0026/25/1.6.2

Ihr Schreiben vom:

**Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) -
Repowering einer Windenergieanlage**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Espelkamp
nach § 4 i.V.m. § 16b BImSchG**

**I.
TENOR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Änderungsantrag vom 24.06.2025, hier eingegangen am 30.06.2025, mit den zugehörigen Antragsunterlagen und den zuletzt nachgereichten Unterlagen vom 18.08.2025 wird aufgrund der §§ 4 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage an dem nachfolgend genannten Standort in der Stadt 32339 Espelkamp erteilt.

*Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

- 2 -

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen / Genehmigungen ein.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von zwei Windenergieanlagen (WEA):

Zurückgebaut werden:

- WEA 1 des Typs MICON M 1500 (Gesamthöhe 72,5 m, Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 11, Flurstück 115)
- WEA 2 des Typs NEG MICON NM 60/1000 (Gesamthöhe 100 m, Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 11, Flurstück 86)

Ersetzt werden die o.g. Altanlagen durch die Errichtung und den Betrieb einer WEA mit folgenden Daten:

Standort:

Stadt Espelkamp, Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 11, Flurstück 86

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	East / North
1	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	472113,78 / 5800643,50

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den in Ziffer II. aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Ziffer II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Antragsunterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Hinweise
- V. Begründung
- VI. Zusammenfassung
- VII. Kostenentscheidung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung
- IX. Anhänge: Verzeichnis der Rechtsquellen und Literaturangaben

II.

Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

- 1 Antrag gem. § 16b BImSchG
 - 1.1 Formular 1
 - 1.2 Projektkurzbeschreibung
- 2 Bauvorlagen
 - 2.1 Bauantrag
 - 2.2 Baubeschreibung
 - 2.3 Nachweis Bauvorlagebescheinigung
- 3 Kosten
 - 3.1 Herstell- und Rohbaukosten E-138 EP3 E3 – 131mNh
- 4 Standort und Umgebung
 - 4.1 Lageplan DTK 1:25.000
 - 4.2 Lageplan ABK 1:5.000
 - 4.3 Lageplan obW und Abstände
 - 4.4 Amtlicher Lageplan
 - 4.5 Abstandsflächenberechnung
 - 4.6 Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-138 EP3 E3 131mNh
 - 4.7 Daten für die Luftfahrtbehörden
- 5 Anlagenbeschreibung
 - 5.1 Technische Beschreibung E-138 EP3 E3
 - 5.2 Technisches Datenblatt – Technische Daten
 - 5.3 Technisches Datenblatt – General Design Conditions
 - 5.4 Technische Beschreibung Fundament E-138 EP3 E3 131mNh
 - 5.5 Technisches Datenblatt Turm
 - 5.6 Ansichtszeichnung E-138 EP3 E3 131 mNh
 - 5.7 Technisches Datenblatt Gewichte Gondel
 - 5.8 Gondelabmessungen E-138 EP3 E3
 - 5.9 Gondelschnitt E-138 EP3 E3 [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
 - 5.10 Technisches Datenblatt Aufstiegshilfe
 - 5.11 Übersicht über die Steuerungssysteme der Windenergieanlagen
 - 5.12 Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 6 – E-138 EP3 E3
 - 5.13 Technische Beschreibung – Anhalten der Windenergieanlagen

- 5.14 Technische Beschreibung – Eigenbedarf
- 5.15 Technische Beschreibung - Farbgebung

- 6 Stoffe
 - 6.1 Technische Beschreibung –Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3
 - 6.2 Information Sicherheitsdatenblätter

- 7 Abfallmengen / -entsorgung
 - 7.1 Datenblatt Abfallmengen
 - 7.2 Stellungnahme Entsorgung

- 8 Abwasser
 - 8.1 Informationen zur Entstehung von Abwasser

- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
 - 9.1 Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen
 - 9.2 Technische Beschreibung – Schallreduzierung PI-CS
 - 9.3 Schallimmissionsprognose
 - 9.4 Technische Beschreibung – Schattenabschaltung
 - 9.5 Schattenwurfanalyse

- 10 Anlagensicherheit
 - 10.1 Technische Beschreibung Anlagensicherheit
 - 10.2 Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung PI-CS
 - 10.3 Gutachten Eisansatzerkennung und externe Eissensoren
 - 10.4 Technische Beschreibung – Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
 - 10.5 Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
 - 10.6 Datenblatt Infrarotleuchte R32H
 - 10.7 Konformitätsbescheinigung Infrarotleuchte R32H
 - 10.8 Datenblatt Infrarotleuchte R100IR25
 - 10.9 Konformitätsbescheinigung Infrarotleuchte R100IR25
 - 10.10 Notstromversorgung der Befeuerung
 - 10.11 Technische Beschreibung – Blitzschutz
 - 10.12 Wartungsplan

- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
 - 11.1 Arbeitssicherheit
 - 11.2 Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
 - 11.3 Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege
 - 11.4 Flucht- und Rettungsplan E-138 EP3 E3
 - 11.5 Musterkonformitätserklärung E-138 EP3 E3

- 12 Brandschutz
 - 12.1 Technische Beschreibung Brandschutz EP3
 - 12.2 Brandschutzkonzept – E-138 EP3 E3 160mNH - NRW
 - 12.2 Standortspezifisches BSK

13 Störfallverordnung – 12. BImSchV

13.1 Hinweis zur Störfall-Verordnung

14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

14.1 Rückbauverpflichtungserklärung

14.2 Rückbaukostenschätzung – E-138 EP3 E3 131mNH

14.3 Maßnahmen Betriebseinstellung

15 Sonstiges

15.1 Gutachten zur Standorteignung

15.2 Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung

15.2.1 Obw Factsheet

15.2.2 Einverständniserklärung Anwohner [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]

15.3 Gutachten zur Eisrisikoanalyse

15.4 Ergebnisbericht Horstkartierung

15.5 Artenschutzfachbeitrag Regionalplan für Kreis Minden-Lübbecke

15.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

15.7 Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken

15.7.1 Lageplan

15.8 Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung

III.

Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

1. Befristung und Bedingungen

1.1. Die Genehmigung für die Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Zustellung dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

1.2. Für die Bestands-WEA 1 und WEA 2 sind jeweils eine Anzeige gem. § 15 Abs. 3 BImSchG über die Betriebseinstellung bis Baubeginn der neuen WEA vorzulegen.

1.3. Die neue Anlage ist innerhalb von 48 Monaten nach dem vollständigen Rückbau der Bestandsanlagen (einschließlich Fundament) zu errichten (§ 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

1.4. Die beantragte WEA darf während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr nicht betrieben werden, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. (s. NB 3.3)

1.5. Sicherung des Rückbaus durch Sicherheitsleistung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **spätestens bis Baubeginn** eine Sicherheitsleistung in Höhe von

235.625,00 €

(in Worten Zweihundertfünfunddreißigtausendsechshundertfünfundzwanzig Euro)

zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und § 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorzulegen ist. Ein Baubeginn ist erst zulässig, wenn diese Bedingung erfüllt ist.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten der Stadt Espelkamp – Der Bürgermeister – als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die Sicherheitsleistung muss das Vorhaben sowie das Vorhabengrundstück enthalten. Ein Nachweis über die Vorlage der Bürgschaft bei der Stadt Espelkamp ist der Unteren Umweltschutzbehörde bis Baubeginn vorzulegen.

Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Rückbau- und Herrichtungskosten steigen. Basis für eine Neuberechnung ist der Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes für gewerbliche Betriebsgebäude oder ein künftig vergleichbarer Index.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung, dem Rückbau sowie der Herrichtung entscheidet die Stadt Espelkamp – Der Bürgermeister - als Untere Bauaufsichtsbehörde.

- 1.6. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp ist vor Baubeginn gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB eine Baulast „Rückbau nach Betriebseinstellung“ vorzulegen. Als Eintragungsgrundlage kann die Datei 4.4 Amtlicher Lageplan des Antrags dienen.
- 1.7. Der Standsicherheitsnachweis gem. § 8 BauPrüfVO (Typenprüfung) ist bis Baubeginn der Unteren Umweltschutzbehörde vorzulegen.
- 1.8. Die WEA ist bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Umkreis von 250 m um den Mastmittelpunkt zwischen dem 01. April und dem 31. August abzuschalten (s. NB 5.7 – 5.12).
Vor Inbetriebnahme ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, ein entsprechender Nachweis gem. NB 5.10 vorzulegen.
- 1.9. Vor Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass die technische Abschaltvorrichtung zum Schutz von Fledermäusen funktionsfähig an der WEA eingerichtet ist (s. NB 5.2 -5.6).
- 1.10. Ersatzgeld**

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in Verbindung mit § 31 Abs. 5

des Landesnaturschutzgesetzes NRW und auf Basis des Windenergieerlasses NRW vom 08.05.2018 zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld von

17.505,00 € (siebzehntausendfünfhundertfünf Euro)

ist an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu leisten. Unter Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld Umweltamt, Deutsche WindXperts GmbH, Espelkamp, WEA Fiestel-Gestringen“ ist der o.g. Betrag vor Baubeginn auf das Konto des Kreises Minden-Lübbecke IBAN: DE63490501010040002016, BIC: WELADED1MIN bei der Sparkasse Minden-Lübbecke zu überweisen.

2. Allgemeine Auflagen des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde

- 2.1. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
 - a. Kreis Minden-Lübbecke (Untere Umweltschutzbehörde)
 - b. Stadt Espelkamp (Stadtplanung, Bauordnung – Bauordnung, Denkmalschutz)
 - c. Bezirksregierung Münster (zivile Luftfahrtbehörde)
 - d. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde)
- 2.2. Ein Wechsel des*der Betreiber*in bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- 2.3. Dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, ist der jeweilige Inbetriebnahme-Termin mitzuteilen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zugrunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - b. Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
 - c. Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.
 - d. Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der

Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

- 2.4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 2.5. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
- 2.6. Der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke ist mit Ablauf der Entwurfslebensdauer lt. Typenprüfung, welche mit erster Inbetriebnahme der Windenergieanlage beginnt, das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs - über die festgeschriebene Entwurfslebensdauer hinaus – unaufgefordert vorzulegen.
- 2.7. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervalen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Fassung Oktober 2012, Abschnitt 15 zu entnehmen.
- 2.8. Nachfolgend genannte Gutachten und Prüfberichte sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen:
 - a. Schalltechnischer Bericht NE-B-131070 Rev. 0 der noxt! engineering GmbH vom 24.06.2025
 - b. Gutachten zur Schattenbelastung NE-B-131070 Rev. 0 der noxt! engineering GmbH vom 24.06.2025
 - c. Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren der TÜV NORD En-Sys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022
 - d. Gutachten zur Eisisikoanalyse der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-C-131072 Rev. 0 vom 23.05.2025
 - e. Gutachten zur Standorteignung der noxt! engineering GmbH, Bericht NE-25-130875 Rev. 1 vom 15.07.2025
 - f. Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier BV-Nr. E-138EP3/E3/131/HST/NRW Index B vom 31.03.2023

- g. Brandschutzkonzept gem. § 70 (2) BauO NRW 2018 der Brandschutz Dr. Heins-Ingenieure-GmbH, Projekt-Nr. 2398-25 vom 06.06.2025
- h. Landschaftspflegerischer Begleitplan der NZO GmbH, April 2025
- i. Gutachten optisch bedrängende Wirkung, Bericht NE-B-131071 Rev. 0, der next! engineering GmbH vom 02.05.2025

3. Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde – Schall

- 3.1. Die beantragte Windenergieanlage darf während der Tagzeit (06:00 Uhr –22:00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der next! Engineering GmbH, Bericht-Nr. NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025, im Vollastmodus „OM-0-0“ mit 4260 kW betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.2. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein.
- 3.3. Die beantragte WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Streuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in der Nebenbestimmung 3.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten der der next! Engineering GmbH, Bericht-Nr. NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten der der next! Engineering GmbH, Bericht-Nr. NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025 abgebildeten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch

die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zugrunde liegt.

- 3.4. Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagentyps gem. Ziff. 3.3. darf die beantragte WEA während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der noxt! Engineering GmbH, Bericht-Nr. NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025, im schallreduzierten Betriebsmodus „OM-NR-99 dB-1“ mit 2.240 kW betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	83,7	85,6	86,4	89,3	93,4	95,6	83,8	68,9
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,4	87,3	88,1	91,0	95,1	97,3	85,5	70,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,8	87,7	88,5	91,4	95,5	97,7	85,9	71,0

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Ziff. 3.4 festgelegten Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten der noxt! engineering GmbH, Bericht-Nr. NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten der noxt! engineering GmbH, Bericht-Nr. NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.6. Für die beantragte WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziff. 3.1 und 3.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines*einer anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der*die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs

in den Betriebsmodus, der in Ziff. 3.4 festgeschrieben ist, gemäß Ziff. 3.5 durch Vermessung an der beantragten WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.7. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

4. Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde – Schattenwurf

- 4.1. Das Schattenwurfgutachten der noxt! engineering GmbH, NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025 weist für 49 der 74 betrachteten Schattenrezeptoren (Immissionsorten) eine unzulässige Überschreitung von einem der beiden Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case) und 30 min/d zumutbarer Beschattungsdauer aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten des Schattenwurfgutachtens geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 4.2. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten gem. dem Schattenwurfgutachten der noxt! engineering GmbH, NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 4.3. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 4.4. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

5. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde - Artenschutz

- 5.1. **Bauzeitenbeschränkung als Vermeidungsmaßnahme für planungsrelevante Brutvögel**
Die Baufeldräumung und -erschließung sowie die Rodung von Gehölzbeständen muss gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie § 44 Abs.1 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, also in den Herbst-/Wintermonaten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis zum 29. Februar. Mit Blick auf u.a. Offenlandbrüter wie z. B. Feldlerchen und Gehölzbrüter ist zu verhindern, dass Vögel durch Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit gestört oder Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Dazu ist

eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.04. – 15.08. einzuhalten.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist mit Beginn der Vorhabenrealisierung möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass beispielsweise durch Vergrämung oder frühzeitige Gehölzfällung auf den Vorhabenflächen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn gestützt auf gutachterliche Aussagen eines nachweislich Fachkundigen (z. B. eine*r Biolog*in oder eines*einer Landschaftsökolog*in in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde) zu erbringen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Der entsprechende Nachweis kann auch von einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung erbracht werden, die nachweist, dass nicht gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

5.2. WEA-Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 WindBG ist aufgrund bestehender Kollisionsgefahr von mindestens 3 Fledermausarten die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

- 5.3. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Hierbei müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, elektrische Leistung und Temperatur im 10min-Mittel erfasst werden.

5.4. Fledermaus-Gondelmonitoring

Darüber hinaus kann für eine alternative Regelung zur in Ziff. 5.2. und 5.3. genannten pauschalen Fledermausabschaltung ein individuelles Fledermaus-Monitoring angewendet werden. Hierfür kann an der WEA ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 und Behr et al. (2016, 2018) von einem*einer qualifizierten Fachgutachter*in, der*die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Es sind in zwei Jahren zwei Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 5.2 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des ersten Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten validen Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für die WEA festgelegt.

- 5.5. Der Unteren Naturschutzbehörde Minden-Lübbecke ist bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoring-Jahres ein Bericht des*der Fachgutachter*in mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer*seiner fachlichen Beurteilung vorzulegen.

- 5.6. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren

Naturschutzbehörde vorzulegen. Hierbei müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, elektrische Leistung und Temperatur im 10min-Mittel erfasst werden.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

- 5.7. Die WEA ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und beim Pflügen im Umkreis von 250 m um den Mastmittelpunkt zwischen dem 01. April und dem 31. August abzuschalten.

Der 250 m-Umkreis betrifft die folgenden 10 Flurstücke im Umfeld der WEA:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Fiestel-Gestringen	11	76
Fiestel-Gestringen	11	85
Fiestel-Gestringen	11	86
Fiestel-Gestringen	11	102 tlw.
Fiestel-Gestringen	11	122 tlw
Fiestel-Gestringen	11	123 tlw
Fiestel-Gestringen	11	114 tlw.
Fiestel-Gestringen	11	115 tlw.
Fiestel-Gestringen	4	10 tlw
Fiestel-Gestringen	4	73 tlw
Fiestel-Gestringen	4	169 tlw

- 5.8. Die Abschaltung erfolgt von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- 5.9. Die Bewirtschaftungsereignisse im 250 m-Umfeld um den Mastmittelpunkt sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und die Flächen zur Vermeidung längerer Abschaltzeiträume nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.
- 5.10. Hierzu kann der Betreiber alternativ folgende Maßnahmen ergreifen:

Alternative A (Vertragliche Vereinbarungen):

Mit allen Flächeneigentümer*innen der 10 von den Maßnahmen betroffenen Flächen (siehe Ziff. 5.7) ist von der Betreiberin hierbei privatvertraglich zu regeln, dass sie bzw. ihre Pächter im Verlauf der gesamten Betriebszeit (Nutzungsdauer) der Anlage eine geplante Ernte, Mahd oder ein Pflügen der Flächen zur Einhaltung geforderter Abschaltszenarien rechtzeitig vor Beginn der Flächenbewirtschaftung an den Anlagenbetreiber melden. Die vertragliche Regelung hat sich dabei auch auf Rechtsnachfolger*innen beider Vertragsparteien zu erstrecken. Entsprechende privatrechtliche Verträge sind vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage dem Kreises Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde nachzuweisen.

Alternative B (Installation eines Technischen Detektionssystem):

Es ist ein Detektionssystem zu wählen, das die relevanten landwirtschaftlichen

Bewirtschaftungsereignisse auf allen 10 betroffenen Flurstücken (siehe Ziff. 5.7) zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass das Detektionssystem funktionsfähig eingerichtet ist.

Beide Mittel zur Einhaltung dieser Nebenbestimmungen (Alternative A und B) können während der Laufzeit der jeweiligen WEA ausgetauscht oder kombiniert eingesetzt werden: Wird der Einbau eines Detektionssystems vorgenommen, sind privatvertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümer*innen nicht (mehr) erforderlich und umgekehrt.

- 5.11. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen sind die auslösenden Ereignisse (Mahd, Ernte und Pflügen) sowie die anschließenden Abschaltungen der Windenergieanlagen lückenlos zu erfassen und zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 5.12. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Der Mastfußbereich (vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Pufferbereichs von 50 m) ist zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen unattraktiv zu gestalten. Dazu gelten folgende Verbote im Umkreis eines Radius von 119 m um den Turmmittelpunkt, konkret in den betroffenen Ausschnitten der Flurstücke 76, 85 und 86 der Flur 11, Gemarkung Fiestel-Gesträngen:

- a. Keine Neuanlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern
 - b. Verzicht auf Kurzrasenvegetation und Brachen
 - c. keine Lagerflächen im Mastfußbereich (Boden, Mist, Holz u.a.) ab Inbetriebnahme der WEA
- 5.13. Im Mastfußbereich ist zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen außerhalb der Schotterflächen eine landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen oder eine Bepflanzung mit dicht schließender Vegetation in Form einer hochwüchsigen, kräuterfreien Grasmischung regionaler Herkunft aus dem Ursprungsgebiet 1 einzusäen (nach § 40 Abs. 1 BNatSchG). Die Pflege (Mahd) der Schotterflächen (Kranstellfläche) und des Bereichs zwischen Fundamentgrenze und Mastfuß muss in der Winterzeit zwischen dem 15. November und dem 15. Februar im zweijährigen Pflege-Rhythmus erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Um stets eine dichtschließende Grasfläche zu gewährleisten, darf diese in den genannten Herbst- und Winterzeiträumen falls nötig auch gedüngt oder nachgesät werden.

Zahlung in nationales Artenhilfsprogramm des Bundes

- 5.14. Der Genehmigungsinhaber hat nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage je Betriebsjahr 450 Euro pro MW installierter Leistung in das nationale Artenhilfsprogramm zu zahlen.

Aufgrund der Leistung der beantragten WEA von 4,26 MW ergibt sich eine jährliche Zahlung von

1.917 € (eintausendneunhundertundsiebzehn Euro).

Diese ist unter Angabe des Kassenzweckes 1180 0674 3490 und des Verwendungszwecks „Artenhilfsprogramm Rotmilan Deutsche WindXperts GmbH, Espelkamp, WEA Fiestel-Gestringen“ bis zum 31.05. eines jeden Jahres auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC:	MARKDEF186
Bank:	BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Die jährliche Zahlung und im Fall unvollständiger Betriebsjahre die Berechnung des Teil-Betrages hat der Genehmigungsinhaber gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde in geeigneter Weise (z.B. durch die EEG-Jahresabrechnung und entsprechende Zahlungsbelege) nachzuweisen.

Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Biotope

- 5.15. Das resultierende Kompensationsdefizit von 3.152 Biotopwertpunkten für die geplante WEA kann entweder mit der Anlage einer Wildhecke für Gebüschbrüter außerhalb des 250 m-Bereichs um die WEA nach Maßgabe der Ziffer 5.17. - 5.23. ausgeglichen werden (Alternative A) oder mit einem Kauf von Ökopunkten, die für Maßnahmen innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke generiert wurden, nach Maßgabe der Ziff. 5.24. (Alternative B).

Die Erklärung, welche Alternative hierbei gewählt wird, ist bis Baubeginn gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Alternative A: Kompensationsmaßnahme durch die Anlage einer Wildhecke

- 5.16. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist als Ersatzpflanzung eine Hecke als Kompensationsmaßnahme zu pflanzen. Dazu ist eine Auswahl aus der nachfolgenden Artenliste zu verwenden. Die Pflanzung soll vorzugsweise im Herbst erfolgen, spätestens im Herbst des Jahres des Baubeginns.
- 5.17. Die Gehölze sind aus der folgenden Gehölzartenliste auszuwählen und mindestens in der angegebenen Qualität zu pflanzen.

Liste Heimischer Gehölzarten für eine Ersatzpflanzung

Nr.	lateinischer Name	Gehölzart / Wuchshöhe	deutscher Name	Pflanzqualität *
	<i>Acer campestre</i>	Baum / bis 15 m	Feldahorn	Hei, 2 x v, 125 – 150
	<i>Carpinus betulus</i>	Baum / bis 15 m	Hainbuche	Hei, 2 x v, 125 – 150
	<i>Cornus mas</i>	Strauch	Kornelkirsche	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Cornus sanguinea</i>	Strauch	Hartriegel	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Corylus avellana</i>	Strauch	Hasel	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Crataegus laevigata</i>	Strauch	Weißdorn	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch	Weißdorn	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Euonymus europaeus</i>	Strauch	Pfaffenhütchen	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Malus sylvestris</i>	Baum / Strauch	Wildapfel	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Prunus padus</i>	Baum / Strauch	Traubenkirsche	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Prunus spinosa</i>	Strauch	Schlehe	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Populus tremula</i>	Baum / bis 15 m	Zitterpappel	Hei, 2 x v, 125 – 150
	<i>Pyrus pyraster</i>	Baum / bis 15 m	Wildbirne	Hei, 2 x v, 125 – 150
	<i>Rhamnus frangula</i>	Strauch	Faulbaum	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Rosa canina</i>	Strauch	Hundsrose	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Salix aurita</i>	Strauch	Ohrweide	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Salix caprea</i>	Baum / bis 8 m	Salweide	Hei, 2 x v, 125 – 150
	<i>Quercus robur</i>	Baum / bis 25 m	Stiel-eiche	Hei., 2 x v, U 10-12 cm
	<i>Quercus petraea</i>	Baum / bis 25 m	Traubeneiche	Hei., 2 x v, U 10-12 cm
	<i>Salix purpurea</i>	Strauch	Purpurweide	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Salix viminalis</i>	Strauch	Korbweide	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Sambucus nigra</i>	Strauch	Holunder	Str., 2 x v, 80 – 125
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Baum / bis 10 m	Eberesche	Hei, 2 x v, 125 – 150
	<i>Viburnum opulus</i>	Strauch	Gem. Schneeball	Str., 2 x v, 80 – 125

*Pflanzqualität: Str., 2 x v, 80 – 125: Strauch, 2 x verpflanzt, mind. 4 Triebe, Höhe 80 – 125 cm

Hei, 2 x v, 125 – 150: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 – 150 cm

- 5.18. Entsprechend der anfallenden Biotopwertpunkte ist eine vorzugsweise zweireihige wildwachsende Heckenpflanzung auf einer Fläche von 630 m² anzulegen. Die Zielbreite der Hecke liegt bei 6,0 m, die Gesamt-Länge demzufolge bei 105 m. Die Pflanzung kann auf mehrere Flurstücke verteilt werden.
- 5.19. Der Abstand der Pflanzreihen zueinander sollte zwischen 1 m und 1,5 m betragen, innerhalb der Reihen sollte der Abstand der Pflanzen zueinander ca. 1,5 m betragen und auf Lücke zu der benachbarten Pflanzreihe erfolgen.
- 5.20. Die Anpflanzung ist wirksam vor Wildverbiss zu schützen. Es wird eine Einzäunung mit einem Wildschutzzaun für die Dauer von mindestens 3 – 5 Jahren empfohlen.
- 5.21. Es dürfen nur reine Arten, keine Sorten, gepflanzt werden. Die Hecke soll eine große Vielfalt aufweisen und soll deshalb aus mindestens 7 Straucharten der beigefügten Gehölzartenliste zusammengesetzt sein. Es wird empfohlen, Sträucher einer Gehölzart in Gruppen von drei bis fünf Sträuchern zu pflanzen. Weiterhin wird empfohlen, einzelne sogenannte „Überhälter“ in die Anpflanzung einzustreuen. Die Überhälter sollten aus den Baumarten der Liste ausgewählt werden. Es wird empfohlen, hier eher auf die kleinen Baumarten (Wuchshöhe bis 15 m) zurückzugreifen.
- 5.22. Die Hecke ist als freiwachsende Hecke zu pflegen, d. h. Pflegeschnitte sollen nur in mehrjährigem Rhythmus und abschnittsweise erfolgen. Hinweis: die „Überhälter“ werden nicht geschnitten.

Alternative B: Kompensationsmaßnahme durch Ökokonto-Einzahlung

- 5.23. Alternativ kann das zuvor genannte Defizit durch den Erwerb von 3.152 Ökopunkten kompensiert werden, die für Maßnahmen innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke generiert wurden. Voraussetzung ist, dass die generierten Ökopunkte aus Maßnahmen auf Flächen stammen, auf denen *Hecken und Gehölze* angelegt wurden. Der Erwerb der Ökopunkte hat vor Baubeginn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen, da geprüft werden muss, welche Ökokonten im Kreis Minden-Lübbecke für das Vorhaben in Betracht kommen. Erst nach erfolgreicher Abbuchung von Ökopunkten kann mit dem Bau begonnen werden. Sollten keine Ökokonten für das Vorhaben in Betracht kommen, so sind eigene Kompensationsmaßnahmen in zuvor genannter Form umzusetzen.

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

- 5.24. Zur Überwachung und Steuerung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bedingungen und Auflagen von Beginn der Baufeldräumung bis zur Inbetriebnahme der WEA ist während der Bau- und Herstellungsphasen, sofern sie die Umsetzung natur- und bodenschutzrechtlicher Bestimmungen betreffen, eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die umweltfachlich qualifizierte Person ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu melden. Zum Nachweis der Einhaltung der genannten Bestimmungen ist eine ÖBB-Dokumentation mit Fotos (idealerweise Drohnenbilder) und Dokumenten in einem Abstand von ca. 6-8 Wochen zu erstellen und der

Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke fortlaufend, erstmals nach Beginn der Baufeldräumung und letztmals vor Inbetriebnahme der WEA per E-Mail vorzulegen.

- 5.25. In der Dokumentation sollen die wesentlichen Maßnahmen und Sicherungen zusammengefasst werden. Dazu gehören insbesondere Baufeldräumung, Gehölzentfernung, Bodenlagerung, Maßnahmen zum Bodenschutz, Einsaat Regiosaatgut über der Fundamentfläche, Anordnung der Flächenpflege über dem Fundament (Mahdgutentsorgung), vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung temporärer Abschaltungen, Kompensationsmaßnahmen, Einzahlungen auf ein Ökokonto usw.

6. Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde

- 6.1. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Bodenschutzkonzept (ggf. einschließlich eines Bodenschutzplans) zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke abzustimmen. Im Bodenschutzkonzept sind sowohl die Planung, Projektierung, Ausschreibung sowie die Phase der Ausführung (inkl. Zwischenbewirtschaftung), Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes temporär genutzter Flächen und ggf. Nachsorge zu erfassen. Ebenso ist der Rückbau der beiden Bestandsanlagen im Bodenschutzkonzept einzubeziehen und Maßnahmen zur Rückführung des Bodens in den ursprünglichen Zustand festzulegen.
- 6.2. Für das Vorhaben ist eine bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes einzusetzen.
- 6.3. Die bodenkundliche Baubegleitung ist durch ein Fachbüro bzw. eine Fachstelle zu erbringen, das bzw. die über die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß Anhang C der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verfügt.
- 6.4. Die im Bodenschutzkonzept dargestellten Maßnahmen sind während der Ausführung und Inanspruchnahme der Fläche umzusetzen und durch die bodenkundliche Begleitung entsprechend zu überwachen und zu dokumentieren.

7. Auflagen der Unteren Wasserbehörde

Abwasserbeseitigung/ anlagenbezogener Gewässerschutz

- 7.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (§ 62 Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017) so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. TRWS etc.) und das BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen (Stand 16.05.2023) zu beachten und umzusetzen.
- 7.2. Die Anlagenteile müssen dicht, standsicher, widerstandsfähig und funktionssicher sein. Rückhalteeinrichtungen müssen ausreichend bemessen und nachweislich - für die Dauer der

Beanspruchung - flüssigkeitsdicht und medienbeständig hergestellt bzw. ausgeführt werden. Die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtungen ergeben sich aus § 18 AwSV.

8. Auflagen des Wasserverbandes „Große Aue“

- 8.1. Für den Wasserverband Große Aue ist sicherzustellen, dass der Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante von 5 m (§ 38 WHG) für die Verbandsgewässer gegeben ist.
- 8.2. Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und nicht befestigte Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen. (siehe Satzung § 3 Ziffer 3- Aufgaben).
Hinweis: Hierzu zählen auch ggf. vorhandene und neu zu errichtende Überfahrten oder Verrohrungen.
- 8.3. Für den Wasserverband Große Aue ist von der Antragstellerin sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit ev. vorhandener Schächte, z.B. für den Einsatz eines Spülwagens, jederzeit gegeben ist.
- 8.4. Zaunanlagen, Bepflanzungen und sonstige Bauten dürfen innerhalb des Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante von 5 m nur nach Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Wasserbehörde, und dem Wasserverband Große Aue vorgenommen werden.

Hinweise:

- 8.5. Die Satzung des Wasserverbandes kann unter www.aueverband.de (-Der Verband/Satzung) eingesehen werden.
- 8.6. Die Lebensdauer der Anlage wird laut vorliegenden Antragsunterlagen auf 25 Jahre festgesetzt.
- 8.7. Die bauliche Anlage darf erst nach ordnungsgemäßer Fertigstellung und nach erfolgter Bauzustandsbesichtigung der fertigen baulichen Anlage genutzt werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

9. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp – Bauordnungsrecht

- 9.1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 54 bis 56 BauO NRW 2018) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 BauO NRW 2018).
- 9.2. Für dieses Vorhaben wurde das Baugenehmigungsverfahren im Sinne des § 65 BauO NRW 2018 durchgeführt. Es beschränkt sich auf den nach § 65 BauO NRW 2018 vorgeschriebenen

Umfang. Das Verfahren entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung alle derzeit geltenden Bestimmungen einzuhalten (§ 60 Abs.2 BauO NRW 2018).

- 9.3. Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp mit der Baubeginnanzeige der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters mitzuteilen. Ebenso ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person anzuzeigen (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
- 9.4. Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Espelkamp) ist über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage des Vorhabens ein Nachweis (Formular wird separat übersandt) durch den/die Fachbauleiter*in (§ 56 BauO NRW 2018), bezogen auf NHN-Höhen, vorzulegen (§ 74 Abs. 8 i. V. m. § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 9.5. Die Geländehöhe wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen auf 63,53 m über NHN festgesetzt (§ 2 Abs. 4 der BauO NRW 2018).
Hinweis:
Eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes auf dem Grundstück ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (§ 8 Abs. 3 BauO NRW 2018). Für Geländeänderungen ab 1,00 m über vorhandener Geländeoberfläche und die geeignet sind, von Menschen betreten zu werden, sind Abstandflächen erforderlich (§6 BauO NRW 2018). Die natürliche Geländeoberfläche muss weitestgehend erhalten bleiben. Das geplante Gelände ist an das vorhandene Gelände anzugleichen.
- 9.6. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen vorzulegen:
 - a. Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
 - b. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 9.7. Auf den öffentlichen Flächen und dem Straßengebiet dürfen keine Baustoffe - auch nicht vorübergehend - gelagert werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Fußgänger-, Fahrrad- und Straßenverkehrs darf durch die Bauarbeiten in keiner Weise gefährdet werden. Etwaige Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen auf den öffentlichen Flächen und der Straße sind unverzüglich zu beseitigen. Während der Bauarbeiten muss die Sicherheit und Sauberkeit der öffentlichen Flächen und der Straße laufend überwacht werden.
- 9.8. Laut den vorliegenden Antragsunterlagen erfolgen jährliche Wartungen der WEA.

Ergebnisse und Prüfberichte der jährlichen Wartungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp bei Wiederkehrenden Prüfungen sowie bei anlassbezogenen Überprüfungen nach Aufforderung durch die Stadt Espelkamp vorzulegen.

- 9.9. Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen des Grundstückes sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen **und** zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs.1 BauO NRW 2018).
- 9.10. Die temporären Teilversiegelungen und der Lagerplatz sind nach Fertigstellung/Inbetriebnahme gemäß den Angaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vollständig zu entsiegeln.
- 9.11. Nach § 16 Abs. 1 u. Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG NRW vom 01.03.2005 sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die jeweiligen Erbbau- und Nutzungsberechtigten eines Grundstücks verpflichtet, der Katasterbehörde die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und Vermessungen auf eigene Kosten durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich sind.
- 9.12. Die Flächen, welche im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen (§ 38 Abs. 1 u. 4 BauO NRW 2018).

Notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben (hier unter anderem: Turmzugang):

Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m 0,90 m und Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m.

- 9.13. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Brandschutzkonzept umgesetzt wurde (§ 50 Abs. 1, Satz 3, Ziffer 20, § 56 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Sachgebiet 3.3. Straßenbau und Grünflächen

- 9.14. Die Grundstückszufahrt einschließlich der Geh- und Radwegeüberfahrt ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vom Bauherrn* von der Bauherrin zu befestigen und ordnungsgemäß an die Fahrbahn der Straße/des Weges anzuschließen. Die Absenkung der Bordsteine sowie die Befestigung im Bereich der Geh- und Radwegeüberfahrt dürfen nur von einer Fachbaufirma durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind mit der Stadt Espelkamp,

Sachgebiet 3.3. Straßenbau u. Grünflächen abzustimmen. Die gesamte Grundstückszufahrt einschließlich der Rad- und Gehwegeüberfahrt ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu unterhalten. Hierzu gehört auch die Verkehrssicherungspflicht. Im Falle des späteren Ausbaus eines Geh- und Radweges hat der Grundstückseigentümer im Kreuzungsbereich mit der Zufahrt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

10. Auflage der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp – Brandschutz

- 10.1. Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Rainer Gellings (Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes, Prüfsachverständiger für Brandschutz) vom 06.06.2025 ist verbindlicher Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Espelkamp. Alle in dem o.g. Brandschutzgutachten genannten Punkte sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

11. Auflagen der Bezirksregierung Münster – Flugsicherheit

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 11.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 369-25“ vorzulegen.
- 11.2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 11.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 11.4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 11.5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienste (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 11.6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne

Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 11.7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge:

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 11.8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 11.9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 11.10. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 11.11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 11.12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der

Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 11.13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 11.14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 11.15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 11.16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 11.17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

- 11.18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 11.19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 369-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle (BMPSt.)

Nebenbestimmungen zum Störfall

- 11.20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 11.21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 11.22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 11.23. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 11.24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0369 Nr. 369-25** per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 11.25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12755 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Diesem Bescheid haben die unter Ziffer II aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
- 1.3. Der Rückbau der Alt-Windenergieanlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist ein gesondertes Verfahren erforderlich.

2. Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde

- 2.1. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2012 - 4 C 5.11 - ist die Einhaltung der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 BauGB grundsätzlich auch dann durch Auferlegung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen, wenn eine öffentlich-rechtliche Baulast bestellt worden ist.
- 2.2. Sofern seitens des Antragstellers keine spezifizierte Berechnung der erwarteten Rückbau- und Herrichtungskosten beigebracht wird, wird die Höhe der Sicherheitsleistung durch

eigene Berechnung ermittelt. Dies gilt auch für den Fall einer etwaigen Neufestsetzung nach Ziff. 1.4.

- 2.3. Für das betreffende Grundstück steht in einem Umkreis von 300 m keine Löschwasserversorgung durch das vorhandene Leitungs- und Hydrantennetz der Stadtwerke Espelkamp zur Verfügung.

3. Hinweise der Unteren Wasserbehörde

- 3.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen entsprechend den Grundsatzanforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 18. April 2017) sowie den einschlägigen technischen Regelwerken geplant, errichtet und betrieben werden. Die Pflicht zur regelmäßigen Überwachung der Anlage(n) hinsichtlich Dichtheit und Funktionsfähigkeit (§ 46 (1) AwSV) obliegt dem Betreiber.

Gewässer/ Hochwasserschutz

- 3.2. Für die Erschließung der neu zu errichtenden Windenergieanlage bzw. für den Rückbau der Windenergieanlage, müssen ggfs. Gewässerübergänge (Brücken, Durchlässe) erstellt werden. Diese Bereiche müssen hierfür in der Regel überbaut bzw. verrohrt werden. Ggfs. ist für die Erstellung der Bauwerke eine provisorische Überfahrt zu errichten. Die für die Prüfung der Bauwerke erforderlichen Planunterlagen (Erläuterungsbericht mit Baubeschreibung, Lagepläne, Querprofile, Längsschnitte, wassertechnische Berechnungen) sind noch mit dem Kreis Minden-Lübbecke –Untere Wasserbehörde– abzustimmen und 12 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Erst nach der Freigabe durch den Kreis Minden-Lübbecke –Untere Wasserbehörde– darf mit dem Bau der Gewässerübergänge begonnen werden.
- 3.3. Teilweise müssen die bestehenden Wege ausgebaut werden. In Teilbereichen werden durch den Ausbau der Wege die parallel verlaufenden Gewässer tangiert. Beeinträchtigungen und Veränderungen sind nicht auszuschließen. Die zur Prüfung erforderlichen Planunterlagen (Erläuterungsbericht mit Baubeschreibung, Lagepläne, Querprofile, Längsschnitte, wassertechnische Berechnungen) sind mit dem Kreis Minden-Lübbecke –Untere Wasserbehörde– abzustimmen und 12 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Erst nach der Freigabe durch den Kreis Minden-Lübbecke –Untere Wasserbehörde– darf mit dem Bau begonnen werden.
- 3.4. Zu den für die Erschließung (Anbindung an das bestehende Stromnetz) der WEA notwendigen Versorgungsleitungen liegen keine Unterlagen vor. Die erforderlichen Versorgungsleitungen sind in den Wegen und Straßen zu verlegen. Gewässerquerungen sind im horizontalen Spülbohrverfahren durchzuführen. Die zur Prüfung erforderlichen Planunterlagen (Erläuterungsbericht mit Baubeschreibung, Lagepläne, Querprofile, Längsschnitte, wassertechnische Berechnungen) sind mit dem Kreis Minden-Lübbecke –Untere Wasserbehörde– abzustimmen und 12 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Erst nach der Freigabe durch den Kreis Minden-Lübbecke –Untere Wasserbehörde– darf mit dem Bau begonnen werden.

- 3.5. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten soweit möglich an den im Planungsraum befindlichen Gewässern durchgeführt werden.
- 3.6. Der geplante Standort der Windkraftanlage sowie die hierfür erforderlichen Zuwegungen befinden sich außerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten
- 3.7. Ggfs. Vorhandene Dränungen, die bei den Baumaßnahmen freigelegt, durchtrennt oder verändert werden, sind ordnungsgemäß abzufangen und auf Kosten des Maßnahmenträgers neu anzuschließen bzw. neu zu verlegen.
- 3.8. Der 5,00 m breite Gewässerrandstreifen ist im Innen- und Außenbereich von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 31 Landeswassergesetz NW).
- 3.9. Der Bauherr oder die Bauherrin hat sich über Hochwasserstände selbsttätig zu unterrichten und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
- 3.10. Die Starkregengefahrenhinweiskarten des Landes NRW sind bei der weiteren Planung zu beachten.

4. Hinweise des Wasserverbandes „Große Aue“

- 4.1. Der Wasserverband Große Aue ist Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger für die im Planungsgebiet vorhandenen Verbandsgewässer. Die Satzung des Wasserverbandes kann unter www.aueverband.de (Der Verband/Satzung) eingesehen werden.
- 4.2. Sollte sich ergeben, dass eine maschinelle Unterhaltung des Gewässerrandstreifens aufgrund von Baumaßnahmen oder sonstigen Bauten nicht möglich ist, wird der Wasserverband in diesem Bereich die Unterhaltung aufgrund der Unerreichbarkeit einstellen.

5. Hinweise des Sachgebiets 3.3 Straßenbau und Grünflächen

- 5.1. Die Transportrouten sind im Vorfeld der Stadt Espelkamp - Sachgebiet 3.3 Straßenbau und Grünflächen – vorzulegen.
- 5.2. Vor der Nutzung der Fahrbahnen ist eine gemeinsame Bestandsaufnahme der Fahrbahnen entlang der geplanten Route mit der Antragstellerin und der Stadt Espelkamp vorzunehmen.
- 5.3. Sämtliche neuen Beschädigungen, die durch die Nutzung der Fahrbahnen entstanden sind, sind durch die Antragstellerin auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- 5.4. Laut dem Lichtraumprofil (Seite 16) der techn. Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen wird eine befahrbare Breite der Fahrbahn von 4,00 m vorgegeben. Der seitliche Überschwenkbereich je Seite wird mit 1,00 m angegeben. Die vorliegenden Zuwegungen haben

teilweise eine Breite von 3,00 m. Der Antragsteller hat für die Verbreiterung der Fahrbahnen selbstständig zu sorgen. Die geplanten Verbreiterungsmaßnahmen sind mit der Stadt Espelkamp im Vorfeld abzustimmen. Nach Beendigungen sind auf Kosten des Antragsstellers sämtliche Einbauten rückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Hinweis: Die Feldstraße ist aktuell nur für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie dem Radverkehr freigegeben und hat eine Gesamtbreite von 3,00 m.

6. Hinweise der Stadtwerke Espelkamp A.ö.R

- 6.1. Die Bauherrin sieht vor, die Wirtschaftswege Feldkamp und Feldstraße im Zuge der Baumaßnahme mit Schwerlastverkehr zu nutzen. Es ist zu beachten, dass im Seitenraum der Wirtschaftswege eine Schmutzwassertransportleitung als Druckrohrleitung DN 250/PEND verlegt ist. Im Einmündungsbereich Feldkamp/Feldstraße ist ein Schacht mit Be- und Entlüftungsvorrichtungen in der Leitungstrasse installiert. Außerdem ist in der Feldstraße eine Belüftungsleitung vorhanden. Die Leitungstrasse, mit den vorgenannten Anlagen, ist vor der Befahrung mit Schwerlastverkehr durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Bauherrin hat mit den Stadtwerken Espelkamp AöR, Abwasserbetrieb (05772 562 370) einen Termin zur Begehung der Trasse zu vereinbaren, um Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Der Begehungstermin muss rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, erfolgen.

7. Hinweise der Westnetz GmbH

- 7.1. Die Westnetz GmbH betreibt im gegenüberliegenden Flurstück, in dem sich die Windenergieanlage NEG Micon M 1500 befindet, die Stromerzeugungsstation „Ortgies“.
- 7.2. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten sind alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Tiefbauarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen sind in Handschachtung auszuführen. Die Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Bau- bzw. Abbrucharbeiten und den Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang stehen.

V.

Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Am 24.06.2025, hier eingegangen am 30.06.2025, beantragten Sie die Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WEA im Stadtgebiet Espelkamp, Gemarkung Fiestel-Gestringen (Repowering-Vorhaben). Das Repoweringprojekt beinhaltet den Rückbau von zwei Altanlagen und die Errichtung einer

neuen Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 130,64 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Gemäß § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG darf der Abstand zwischen den Bestandsanlagen und der neu zu errichtenden WEA maximal die 5-fache Gesamthöhe der neuen Anlage, also ca. $200 \text{ m} \times 5 = \text{ca. } 1.000 \text{ m}$, betragen. Vorliegend beträgt die Entfernung der neuen WEA zu den Bestandsanlagen ca. 194 m sowie 41 m. Die Voraussetzung des § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG ist somit erfüllt. Auch der Repowering-Begriff nach § 245e Absatz 3 und § 249 Absatz 3 BauGB (zweifache Gesamthöhe) ist erfüllt.

Die Antragstellerin beantragte ferner die Anwendung der Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 WindBG. Hierbei ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Diese Verfahrenserleichterungen sind nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Im Rahmen der Ausweisung der Fläche als Windenergiebereich im Regionalplan OWL wurde seitens der Regionalplanung eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt. Die WEA liegt nicht in einem Natura-2000- oder Naturschutzgebiet. Ebenso befindet sich der Standort nicht innerhalb eines Nationalparks oder einer Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates. Die formalen Voraussetzungen des § 6 WindBG sind somit erfüllt. Es ist somit weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG noch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die Überstreichflächen der Rotoren ragen über die zeichnerisch festgelegten Grenzen des Windenergiebereiches heraus. Entsprechend der Vorgaben des Ziels 10.2-2 LEP NRW i.V.m. Ziel E 3 des Regionalplans OWL wurden die Windenergiegebiete als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Liegt der Maststandort dabei in vollem Umfang innerhalb des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches- was vorliegend der Fall ist-, können die dazugehörigen Rotorblätter die äußeren Grenzen des Vorranggebietes vollständig überschreiten.

Gem. § 6 Abs. 2 WindBG hat der Antragsteller bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Dieser Nachweis liegt vor.

Eine weitere formale Voraussetzung für die Durchführung eines Repowering-Vorhabens ist, dass eine gültige Grund-Genehmigung für die Bestandsanlagen gegeben ist. Die Grund-

Genehmigungen dürfen insbesondere nicht gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen sein. Nach Mitteilung des Direktvermarkters CFP FlexPower GmbH vom 13.08.2025 sind beide Bestandsanlagen aktuell aktiv und speisen in das öffentliche Netz ein. Die formale Voraussetzung ist somit erfüllt.

Gem. § 16b Abs. 10 BImSchG muss der Vorhabenträger der neuen WEA der Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlagen vorlegen, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Den Vertrag vom 05.06.2024 haben Sie am 02.04.2026 vorgelegt.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich, wie bereits dargelegt, innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL, welches ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG des Regionalplan OWL darstellt. Innerhalb dieser zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Die Prüfung des Antrages erfolgte somit im Prüfmaßstab des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben.

Dem Antrag sind im Übrigen die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Für das Vorhaben wurde das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt. Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind
- Stadt Espelkamp (untere Bauaufsichtsbehörde)
 - Straßenbau und Grünflächen
 - Stadtwerke Espelkamp A.ö.R
 - Wasserverband Große Aue
 - Westnetz GmbH
- Kreis Minden-Lübbecke, Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Minden-Lübbecke, Untere Wasserbehörde
- Kreis Minden-Lübbecke, Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht / optisch bedrängende Wirkung / Denkmalschutz

Die Bezirksregierung Detmold wurde im hiesigen Repowering-Verfahren beteiligt, um aus raumplanerischer Sicht Stellung zu dem beantragten Vorhaben zu nehmen. Die Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold hat keine Bedenken geäußert. In ihrer Stellungnahme vom 30.09.2025 teilt die Bezirksregierung mit:

„Der Regionalrat Detmold hat am 24.03.2025 den Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Dieser enthält auch eine zeichnerisch festgelegte Flächenkulisse für Windenergiebereiche.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Die beantragte Windenergieanlage WEA 01 befindet sich innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplans OWL, welche Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darstellen, sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Entsprechend des Ziels E 1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) des Regionalplans OWL hat die Regionalplanungsbehörde bei ihrer Bewertung auch die regionalplanerische Maßstabebene von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe berücksichtigt. In diese Beurteilung wurde auch einbezogen, dass gem. § 2 S. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien gem. § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Ebenso wurde die Stadt Espelkamp im hiesigen Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 02.10.2025 hat die Stadt Espelkamp keine Bedenken geltend gemacht und ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Stadt Espelkamp hat u.a. lt. ihrer Stellungnahme den Belang der optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Die Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung ist Teil des baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Mit Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB hat der Gesetzgeber die Regelvermutung aufgestellt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). Der Gesetzgeber wollte keine starre Ausschlussregel schaffen, sondern Raum für eine individuelle Bewertung geben, sofern der 2-H-Abstand unterschritten wird. Er hat deshalb die Formulierung „in der Regel“ eingefügt, die bei atypischen Sachverhalten eine Ausnahme zulässt. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, inwieweit eine optisch bedrängende Wirkung entsteht. Hierbei ist zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die rechtfertigen, von der Regelvermutung abzuweichen. Hier kommen insbesondere die Ausrichtung der Räume, Sichtschutzeffekte, topographische Höhendifferenzen etc. in Betracht.

Mit einer geplanten WEA-Höhe von ca. 199,8 m entspricht der 2-H-Abstand ca. 399,6 m. Im vorliegenden Fall wird in Bezug auf das Wohngebäude Feldstraße 10, 32339 Espelkamp,

die 2-H-Regelung um ca. 50 m unterschritten und nur ein Abstand von „1,75-H“ eingehalten. Zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung wurde ein Gutachten erstellt (Gutachten „Optisch Bedrängende Wirkung“ der noxt! engineering GmbH vom 02.05.2025). In diesem Einzelfall ist eine Besonderheit dahingehend festzustellen, dass bei dem betroffenen Gebäude die Nordseite der WEA zugewandt ist. Hier sind keine schutzbedürftigen (Wohn-) Räume gelegen, sondern der Heizungsraum, das Treppenhaus und das Badezimmer. Ferner sind auch keine Außenanlagen mit Aufenthaltsqualität (z.B. Terrassen) der WEA zugewandt.

Zudem wurde von Seiten des betroffenen Eigentümers eine Einverständniserklärung in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung vorgelegt. Diese Einverständniserklärung ersetzt nicht die Prüfung der Betroffenheit, hat jedoch Indizwirkung für die vorzunehmende Interessenabwägung. Dem betroffenen Eigentümer ist die etwaige Belastung bereits seit Jahren durch die beiden Bestands-WEA vertraut. Bisher ist es nie zu Beschwerden seinerseits gekommen. Hinsichtlich der neuen WEA hat er sein Einverständnis erklärt.

Die Abwägung der Belange ergibt einen Vorrang der öffentlichen Interessen an der Errichtung und dem Betrieb der WEA. Eine optisch bedrängende Wirkung wird durch die WEA nicht ausgelöst.

Gemäß des Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202), 5.2.2.4 Rückbauverpflichtung ist eine Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 6,5% der Gesamtinvestitionskosten zu hinterlegen. Die Höhe errechnet sich aus den Errichtungskosten der Anlage; 6,5 % der Herstellungskosten 3.625.000€ = 235.625,00 €.

Denkmalschutz

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Baudenkmäler sind am WEA-Standort und in dessen unmittelbarem Umfeld nicht vorhanden.

Standicherheit, Brandschutz und Eiswurf

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standicherheit erfolgt auf Basis der noch vorzulegenden Typenprüfung und eines Gutachtens zur Standorteignung. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Für den beantragten Anlagentyp wurde ein anlagen- sowie ein standortbezogenes Brandschutzgutachten vorgelegt. Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Rainer Gellings (Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes, Prüffingenieur für Brandschutz) vom 06.06.2025 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels Eiserkennungssystem bei Eisansatz gestoppt.

Unfallgefahren

Windenergieanlagen werden während ihres Betriebes durch eine Kombination von Wartungen und wiederkehrenden Prüfungen überwacht. Die regelmäßigen Prüf- und Wartungspflichten ergeben sich aus der DIBt-RL i.V.m. der Typenprüfung; sie sind in regelmäßigen Intervallen durch geeignete Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die erforderlichen Prüfintervalle hierfür ergeben sich individuell aus der Genehmigung, der Typenprüfung und den gutachtlichen Stellungnahmen zur Windenergieanlage. Die regelmäßigen Wartungen und vor allem Prüfungen sichern eine regelmäßige Kontrolle der WEA, so dass ein Zustand der WEA, der keinen sicheren Weiterbetrieb mehr ermöglicht, erkannt wird. Das OVG Münster sieht die regelmäßige Prüfung und Wartung der Rotorblätter und anderer Bauteile sowie den Einsatz von Unwuchtsensoren als geeignete und ausreichende Maßnahmen an, um eine unzulässige Gefährdung von Menschen auszuschließen [vgl. OVG Münster 8 A 2138/06]. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturm- und Wetterlagen umfassen.

Luftverkehr

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Immissionsschutz

Schallimmissionen

Die beantragte WEA darf nach Vorlage einer Typvermessung in einem schallreduzierten Betriebsmodus mit einem maximalen Schallleistungspegel von 101,1 dB(A) inklusive eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A) betrieben werden.

Da für den Anlagentyp aktuell noch keine Typvermessung vorliegt, wurden für die Gesamtsicherheit ein Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) vergeben und die Produktstandardabweichung und Messunsicherheit wie bei einer Einfachvermessung. Die Herstellerangaben weisen für den Anlagentypen keine zu berücksichtigenden Ton- und Impulshaltigkeiten aus. Nach aktueller Erlasslage aus Juni 2024 für die Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen WEA bestünde die Möglichkeit eines Nachtbetriebs (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW – Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen – Juni 2024). Dies würde unter der Voraussetzung erfolgen, dass, bis das Schallverhalten des hier beantragten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder

einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird, die Windenergieanlage übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden könnte. Dessen Summenschallleistungspegel müsste um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegen, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt („Mode 5“ (99 dB(A))). Aus dem schalltechnischen Gutachten der der next! engineering GmbH, Bericht-Nr. NE-B-131070 Rev. 0, vom 24.06.2025 wird nicht deutlich, dass es einen Betriebsmodus mit maximal 98,1 dB(A) gibt. Somit ist die oben genannte Erlasslage auf die zu genehmigende WEA nicht anwendbar. Die WEA ist somit mit aufschiebender Wirkung des Nachtbetriebes bis zur Vorlage eines Messberichtes zu genehmigen. Vorerst ist dementsprechend kein Nachtbetrieb möglich.

Gem. dem Windenergie-Erlass besteht im Rahmen der unter Ziff. 3.5 und 3.6 geforderten Abnahmemessungen auch die Möglichkeit von Immissionsmessungen gemäß A.3.3.7 TA Lärm.

Infraschall

Wissenschaftliche Studien zeigen bisher, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Nach ständiger und durchgehender obergerichtlicher Rechtsprechung gehen von WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Infraschall aus. Dies wird u.a. auch durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie den Landesumweltämtern und Landesministerien (vgl. LAI 9-2017, Ziffer 2 und MULNV: Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall – Stand 11.07.25) bestätigt. Verwiesen wird auch auf die „Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ des Umweltbundesamtes [UBA 2014], die bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten. Hierzu ergänzend auch die Ausführungen des OVG NRW, wonach nach derzeitigem Erkenntnisstand, die allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (OVG NRW, Urteil v. 05.10.2020-8 A 894/17). Der Windenergieerlass 2018 geht in Ziffer 5.2.1.1 (Seite 30) ebenfalls auf das Thema Infraschall ein. Dort wird eine Fachinformation des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen zitiert, wonach die zuvor genannte Argumentation bestätigt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen nach aktuellem Stand wissenschaftlicher Publikationen, basierend auf jahrzehntelanger Forschung sowie zahlreichen unabhängigen Studien, keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen festgestellt wurden.

Schattenwurf

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten erstellt. In der Gesamtbelastung kommt es an 49 der 74 Immissionsorte zu unzulässigen Überschreitungen von einem der beiden Richtwerte von 30 h/a bzw. 30 min/Tag. Für die beantragten WEA ist infolgedessen der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls

vorgesehen. Der Windenergie-Erlass geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Bei dem Feuer W,rot bzw. W,rot ES handelt es sich um ein lichtschwaches Feuer. Die Synchronisierung der Blinkfrequenzen mindert die Unruhewirkung. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung reduziert die Dauer der tatsächlichen Befeuerung auf das luftverkehrsrechtlich unerlässliche Minimum.

Arten- und Landschaftsschutz

Vorgelegte Unterlagen

Die von dem Planungsbüro NZO GmbH vorgelegten Unterlagen wurden bezüglich der landschafts-/ natur- und artenschutzrechtlichen Belange vollständig geprüft. Die vorgelegten Untersuchungen entsprechen in ihrer Methodik den Anforderungen nach § 14, § 45b und § 45c BNatSchG und § 6 WindBG. Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erfolgte Umweltprüfung mit Artenschutz-Fachbeitrag (LANUV 2024) bildet die rechtliche Grundlage für die Festlegung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Landschaftsschutz / Ersatzgeld

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gem. § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die Errichtung der WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m beeinträchtigt das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigung ist nach dem Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 durch die Zahlung von Ersatzgeld auszugleichen.

Fledermaus-Abschaltung

Die Festlegung einer Fledermaus-Abschaltung ist schon durch das Vorkommen der ubiquitär verbreiteten windenergiesensiblen Zwergfledermaus zu begründen. Auf der Vorhaben-Fläche im Messtischblatt-Quadranten (3617, 2) treten neben der Zwergfledermaus zwei weitere schlaggefährdete Arten auf, die Breitflügel-Fledermaus und der Abendsegler. Daher ist nach §6 Abs.1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse vorzusehen, die das Kollisionsrisiko auf ein Maß senkt, bei dem zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG keine signifikant

erhöhte Tötungsgefahr zu erwarten ist.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung auf Brutvögel sowie weitere planungsrelevante Arten wurde ein erheblicher Verdacht eines Vorkommens des kollisionsgefährdeten Rotmilans mit der Feststellung eines Rotmilan-Horstes im Nahbereich (ca. 420 m) des geplanten WEA-Standorts belegt. Daraus folgt nach § 45b Abs. 2 BNatschG ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare des Rotmilans. Daher ist eine entsprechende Minderungsmaßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen. Eine geeignete, im vorgelegten LBP empfohlene Minderungsmaßnahme ist die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen im Umfeld von 250 m um den Mastmittelpunkt in Verbindung mit der Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Durch Abschaltung der Windenergieanlage während und nach dem Bewirtschaftungsereignis wird ein temporär deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko speziell bei Rotmilanen reduziert. Die Abschaltung entfaltet zudem eine übergreifende Vorteilswirkung für kollisionsgefährdete Weißstörche, die im Landkreis Minden-Lübbecke einen Verbreitungsschwerpunkt in NRW haben.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Die alternativ zur Bepflanzung mit bodendeckender Gehölzvegetation geforderte Einsaat einer dicht-schließenden hochwüchsigen Grasmischung oberhalb der Fundamentfläche entspricht im Prinzip der Funktion von Getreideflächen im Umfeld des Fundaments. Im Gegensatz zu bodendeckenden Gehölzen ziehen blütenarme Grasmischungen kaum Insekten an. Somit besteht eine deutlich geringere Gefahr für die Anlockung von im Gebiet vorkommenden gehölzaffinen Zwerg-Fledermäusen durch eine begehrte Nahrungsquelle.

Zudem wäre für die Aufrechterhaltung der bodendeckenden Eigenschaft von Gehölzen ein regelmäßiger Gehölzschnitt erforderlich, wie man ihn von Zierhecken kennt. Ein dadurch entstehendes Landschaftsbild mit breiten Riegeln von Schnitthecken oberhalb des Fundaments wäre dem vorliegenden Außenbereich wesensfremd.

Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm

Durch den festgestellten Horst eines Rotmilans im Nahbereich der geplanten WEA ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko unabhängig von den o.g. Bewirtschaftungsereignissen für die Rotmilane signifikant erhöht.

Daher ist in diesem Fall -neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen- nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG eine zusätzliche Zahlung in Artenhilfsprogramme in Höhe von 450 € je MW Leistung und Jahr anzuordnen (Vollzugsempfehlung zu § Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19.07.2023, BMWK, BMUV). Bei einer Nenn-Leistung von 4,26 MW bedeutet dies eine jährliche Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme in Höhe von 1.917 €.

Kompensationsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf soll nach Absprache mit der Vorhabenträgerin vorzugsweise durch Nutzung von Ökopunktekonten und nur ersatzweise durch eigene Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden. Das resultierende Kompensationsdefizit für die Eingriffe in Natur und Landschaft von 3.152 Biotopwertpunkten für die geplante WEA kann mit der Anlage einer Wildhecke für Gebüschbrüter außerhalb des 250 m-Bereichs um die WEA ausgeglichen werden. Alternativ kann mit einem Kauf von Ökopunkten, die für Maßnahmen innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke generiert wurden, das zuvor genannte Defizit kompensiert werden.

Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung erfüllt die Funktion einer Steuerungsmöglichkeit von Fehlentwicklungen während des Bauprozesses der geplanten WEA. Ohne sie ist keine ausreichende Kontrolle für die Untere Naturschutzbehörde möglich. Die Auflage wurde so gestaltet, dass die Bauausführung vielfach auch nachträglich dokumentiert werden kann, so dass die Umsetzung des Bauvorhabens nicht immer auf die Anwesenheit der ÖBB angewiesen ist. Zudem dient die ÖBB der vollständigen Dokumentation der Erfüllung der naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Auflagen in Vorbereitung auf spätere Umwelt-Inspektionen durch die Immissionsschutzbehörden.

Verhältnismäßigkeit

Nach der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19. Juli 2023 gilt: „Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.“ Der Antragsteller hat sich mit E-Mail vom 22.04.2026 mit den Minderungsmaßnahmen zzgl. der Zahlung in das Artenhilfsprogramm einverstanden erklärt und auf eine Berechnung auf Grundlage von Anlage 2 zu § 45b Absatz 6 und 9 BNatschG verzichtet. Hierfür wäre ein Ertragsgutachten erforderlich, das nicht vorgelegt wurde.

Befreiung aus dem Landschaftsschutz

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Landschaftsplans Espelkamp vom 20.11.2020, jedoch anders als im LBP formuliert, mittlerweile außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Wasserschutz

Durch die neue WEA werden die Flächen des Maststandortes versiegelt und damit nur kleinräumig veränderte Versickerungen des Oberflächenwassers geschaffen. Die geschotterten und damit teilversiegelten Zuwegungen bleiben versickerungsoffen. Eine Belastung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb auszuschließen. Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist somit ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht haben kann.

Gewässer-/Hochwasserschutz

Die geplante WEA liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ebenso sind keine Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete im Umfeld der geplanten WEA vorhanden.

Der Wasserverband Große Aue ist als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger für die im Planungsgebiet vorhandenen Verbandsgewässer im Planungsprozess beteiligt worden. Vom Wasserverband „Große Aue“ wurden Nebenbestimmungen festgelegt.

Bodenschutz

Im Bereich des geplanten Standortes der Anlage Enercon E-138 EP 3 E3 sowie im Bereich der beiden zurückzubauenden Anlagen liegen schutzwürdige Böden des Bodentyps Haftenäse-pseudogley-Humusbraunerde (Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion, hohe Verdichtungsempfindlichkeit) vor. Für den Bau und die Errichtung der Anlage wird letztendlich dauerhaft eine Fläche von etwa 2.177 m² in Anspruch genommen bzw. teilversiegelt, was eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zur Folge hat. Darüber hinaus wird temporär während des Anlagenbaus zusätzlich eine Fläche von etwa 4.843 m² in Anspruch genommen. Aufgrund der im Bereich des geplanten Standortes vorliegenden schutzwürdigen Böden ist im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes daher ein nachhaltiger und sorgsamer Umgang mit dem Boden zwingend erforderlich.

Die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist am 01.08.2023 in Kraft getreten. Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² unter anderem Bodenmaterial aus dem Ober- und Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde nach § 4 Absatz 5 der BBodSchV im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 S. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Diese Auflage wurde u.a. in dem Genehmigungsbescheid zum Schutz des Bodens festgeschrieben. Sie dient dem Schutz der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG und der DIN 19639. Sie stellt sicher, dass Bodenschäden durch Verdichtung, Erosion oder Schadstoffeinträge während umfangreicher Baumaßnahmen vermieden oder gemindert werden. Ein abgestimmtes Bodenschutzkonzept sowie die anschließende bodenkundliche Baubegleitung dienen dem vorsorgenden Bodenschutz, gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und minimieren negative Umweltauswirkungen.

Abfall

Bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

VI.
Zusammenfassung

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde (Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umwelt-schutzbehörde) eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt III dieses Bescheides genannten Bedin-gungen und Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und fer-ner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästi-gungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Geneh-migung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

VII.
Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberver-waltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, er-hoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Wöhler)

ANHÄNGE

Anlage 1: Verzeichnis der Rechtsquellen und Literaturangaben

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), geändert durch Art. 1 V v. 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246), Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 15.7.2024 I Nr. 236
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35), Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 27.3.2024 I Nr. 109
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), Stand 01.01.2024 (GV. NRW. S. 1172)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 27.7.2021 I 3146

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323
DIBt-Richtlinie	Deutsches Institut für Bautechnik - Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
DGUV Vorschrift 3	Unfallverhütungsvorschrift - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (früher BGV A 3) vom 1. April 1979 in der Fassung vom 1. Januar 1997
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz - vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226 / SGV. NRW. 224), Stand 13.04.2022 (GV. NRW. S. 934)
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen - Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Rev. 19 vom 01.03.2021; Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie und andere dezentrale Energien e.V., Oranienburger Str. 45, 10117 Berlin
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56), Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 2.3.2023 I Nr. 56
LAI 9-2017	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016 - verabschiedet auf der 134. Sitzung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 05./06.09.2017
LuftVG	Luftverkehrsgesetz – vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698 / FNA 96-1), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2024 I Nr. 327
MULNV 8-2025	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall – Stand 08.2025
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), Stand 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)
UBA 2014	Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Umweltbundesamt, Texte 40/2014

UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - Vom 21. Februar 1995 (Fn 1) (Fn 7)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntma-chung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster- Vermes-sungs- und Katastergesetz vom 01.03.2005 (GV. NRW. S 174 / SGV. NRW. 7134) – Stand 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
WEA-Erl. 18	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hin-weise für die Zielsetzung und Anwendung, gemeinsamer Runderlass des Minis-teriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und der Staatskanzlei vom 08.05.2018, MBl. NRW. 2018 S. 258. (SMBl. NRW 2310)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Zuletzt geändert Änderung durch Art. 7 G v. 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichte-rung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Wind-energieflächenbedarfsgesetz - WindBG), vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zu-letzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Art. 14 der Verordnung vom 18.11.2025 (GV. NRW. S. 1039)

